



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	23.03.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### AWB 2018

Im Finanzausschuss vom 09.02.2009 wurden zur Vorlage „AWB 2018“ Nachfragen gestellt, die wie folgt beantwortet werden.

In seiner Sitzung am 18.12.2009 begrüßt der Rat der Stadt Köln die Initiative „AWB 2018“. Der Rat stellt seine Zustimmung zu der Initiative jedoch unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Verwaltung in enger Abstimmung mit der AWB eine Anpassung der Leistungsverträge in der Müllabfuhr und Straßenreinigung aushandelt **oder** eine andere geeignete Form (z.B. zweckgebundene Zuführung von Gewinnanteilen an den städtischen Haushalt) vereinbart, die die Möglichkeit bietet, die im Programm „AWB 2018“ avisierten Kosteneinsparungen bei der AWB **auch** zur Entlastung des Gebührenzahlers nutzbar zu machen und gleichzeitig Arbeitsplätze zu sichern.

Der Beschluss sieht damit zwei zu prüfende Alternativen vor, die zwischen Verwaltung und der AWB GmbH & Co. KG abgestimmt werden sollten.

Dazu wurden Gespräche von der Verwaltung mit der AWB GmbH & Co. KG geführt.

Zur rechtlichen Bewertung wurden zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die sich zum einen mit der rechtlichen Bewertung einer Anpassung der Leistungsverträge und zum anderen mit der zweckgebundenen Zuführung von Gewinnanteilen an den städtischen Haushalt befassen (Kurzzusammenfassung der Gutachten s. Anlage).

Ergebnis des Gutachtens der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft „Klein und Partner“ ist, dass bei einer Anpassung der Leistungsverträge das Risiko einer ver-

deckten Gewinnausschüttung besteht. Bei Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung, ist diese steuerlich nicht anders zu bewerten als die offene Gewinnausschüttung.

Das zweite Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. kommt zu dem Ergebnis, dass keine haushalts- und kommunalrechtlichen Bedenken gegen eine zweckgebundene Zuführung von Gewinnanteilen an den städtischen Haushalt bestehen.

Zur Vermeidung der in dem Rechtsgutachten von „Klein und Partner“ dargestellten Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung bei einer Anpassung der Leistungsverträge hat sich die Verwaltung mit der AWB GmbH & Co. KG darauf verständigt, dass aus dem Programm „AWB 2018“ möglicherweise zu realisierende Gewinne durch zweckgebundene Zuführungen der SWK an den Haushalt der Stadt Köln für den Gebührenzahler nutzbar gemacht werden sollen .

Dieses Vorgehen entspricht im Übrigen dem Verfahren, welchem der Rat zur Vermeidung einer Abfallgebührenerhöhung im Haushaltsjahr 2009 in Form einer zweckgebundenen Zuführung von 1,7 Mio. Euro aus der Gewinnabführung der SWK an den städtischen Haushalt zugestimmt hat.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bei einer Anpassung der Leistungsverträge würde die erwartete Kostenentwicklung (mit der Notwendigkeit, Stellen abzubauen) dauerhaft festgeschrieben.

Dem gegenüber bietet die Zuführung von Gewinnen aus dem Programm „AWB 2018“ eine flexible Handhabung nach den tatsächlich zu realisierenden Kosteneinsparungen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, entweder Qualität und Service zu steigern und damit den Abbau von Arbeitsplätzen bei der AWB zu verhindern oder Erträge zur Entlastung des Gebührenzahlers zu nutzen.

gez. Soènius